

wendete überleitende Formel nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Doch durchaus auffällig und ungewöhnlich ist die Formulierung (*h*)ore proprio condiximus, mit der sowohl der Autor des Brieffragmentes⁸⁰ wie auch Angilbert im Brief Nr. 151⁸¹ ihre Adressaten an ein zurückliegendes Gespräch über Dinge erinnern, die in ihren Details nun nicht erneut ausgebreitet werden müßten. Die Eigentitulierung als *parvitas nostra* ist in den Schreiben an den Bischof Arn von Salzburg⁸² ebenso anzutreffen wie im katalanischen Brieffragment an einen unbekannten (Bischof und) Missus⁸³; und gleich ist auch der geradezu verschwenderische Umgang mit immer neu variierten ehrenden Epitheta für den Adressaten als *paternitas, sanctitas, caritas, almitas* etc.⁸⁴. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, daß gerade Angilbert seit seiner Gesandtschaft 794 an Hadrian I. anläßlich der fränkisch-päpstlichen Differenzen um die Anerkennung der Akten von Nicaea II (787) ein Spezialist für die Probleme um ökumenische Synoden gewesen sein muß⁸⁵: Hatte vielleicht deshalb der Autor des Brieffragmentes ein so individuell und überlegt gestaltetes Verzeichnis der ersten sechs ökumenischen Synoden bei der Hand, das er inserieren konnte? Sehr gut möglich wäre es also schon, daß das Brieffragment von Angilbert von Saint-Riquier stammt; beweisbar ist dies selbstverständlich nicht.

Aber ob nun Angilbert oder ein anderer (etwa der Erzkapellan oder der Apokrisiar⁸⁶): Wer immer auch am Hofe Karls der Adressat des Brieffragmentes aus Barcelona gewesen sein mag – er hat die Befugnis besessen, selbständig mit den Missi zu verkehren, ihnen Anweisungen über ihre Legationstätigkeit zu erteilen und ihre Anfragen zu beantworten. Sollte dies richtig erschlossen sein, so stößt man mit dem neu aufgefundenen Brieffragment in einen Kernbereich alltäglichen Geschäftsablaufes in der Regierungszentrale des Frankenreichs vor, über den man bislang nur spekulieren konnte: Ein Personenkreis um den Herrscher wird sichtbar, der offenbar die politischen Reforminitiativen vorberei-

80) Z. 38 f. der Edition, unten S. 82.

81) MGH Epp. 4 (wie Anm. 72) S. 247, Z. 14.

82) MGH Epp. 4 (wie Anm. 72) S. 236, Z. 24 und S. 247, Z. 3.

83) Z. 42 der Edition, unten S. 82.

84) Zu den im Brieffragment verwendeten Formulierungen siehe oben S. 63 mit Anm. 31.

85) Siehe oben S. 73 f. Anm. 71.

86) Zum Amt des Apokrisiars vgl. Hinkmar von Reims, *De ordine palatii* c. 4 (MGH *Fontes iuris* 3, edd. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER [1988] S. 56–63) und die dort zitierte Literatur.